

Satzung für „Straßenhunde Rumänien in Not“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Straßenhunde Rumänien in Not“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Abensberg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Verbesserung der Lebensbedingungen bedürftiger Tiere im In- und Ausland, durch die Durchführung von Pflege- und Heilmaßnahmen, Schutzimpfungen, die tierärztliche Versorgung sowie die Unterstützung von Kastrationsmaßnahmen.
- Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für bedürftige Tiere.
- Die Unterhaltung von Rettungsstationen, Tierheimen und Gnadenhöfen sowie
- Die Aufklärung und die Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Internetauftritte, Publikationen, Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen.
- Bau eines Tierheimes in Rumänien
- Unterstützung Tierschutzvereine und Tierheime im Ausland
- Zusammenarbeit mit Tierheimen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie gelten nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten als stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder. Bei nicht Volljährigen ist die Zustimmung eines Elternteils erforderlich.

2. Es muss eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet werden, über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages (mehr als 6 Monate im Verzug) vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bzw. gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird im Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig 30 Tage nach Antragstellung fällig, in den Folgejahren dann immer zum 31.03. des Jahres.

7. Es besteht, außer der Einzelmitgliedschaft, die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft und einer Familienmitgliedschaft.

8. Wer sich um den Tierschutz verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an den Verein frei.

§4 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzendem, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.

Der 1. Vorsitzende allein, sowie der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassenwart sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.

2. Die Wahl des Vorstandes wird von dem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt, in der die Wahl stattfinden soll. Gewählte sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter.

3. Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge getrennt für jeden Vorstandsposten entgegen. Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied des Vereins. Aus den Wahlvorschlägen sollen in alphabetischer Reihenfolge Wahlaufsätze gebildet werden. Anschließend wird jedes Vorstandsmitglied sondert durch geheime Stimmabgabe gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit für einen Vorstandsposten nur ein Kandidat aufgestellt ist, ist eine Wahl durch Handaufheben zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.

4. Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen.

5. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

6. Der Vorsitzende oder der Gesamtvorstand dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn sie erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie beantragen.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzendem sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

7. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch Fördermitglieder.

8. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Zulassung stimmt. Satzungsändernde Anträge und solche mit finanzieller Auswirkung für die einzelnen Mitglieder dürfen nur beschlossen werden wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurde.

9. Die form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung schließendem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Das Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zur Festlegung der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so kann der Verein Mahngebühren, Portoauslagen und Verzugszinsen erheben.

5. Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen mindestens jährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

6. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

7. Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die Vorstandsmitglieder (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassenwart) können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen materiell unerheblich sind. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Die Auflösung

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut einberufenen Versammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., Iddelfelder Hardt, 51069 Köln, Vereinsregister: Amtsgericht Köln, Registernummer: VR 18467, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen.

§10 Schlussbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung ist das Mitglied verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen gegen diesen gestellt werden.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle außer dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist Kelheim

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde neu gefasst

Abensberg,

Gantner Hans-Werner
1. Vorsitzender

Gantner Gabriela
2. Vorsitzende

Münzberg Irene
Kassenwart

- Entwurf - Ergänzungen und Änderungen wurden gelb markiert